



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 28. November 2022 Nr. 306/2022

---

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Tierärztliche Hochschule Hannover beschlossen.

Ermächtigungsgrundlagen § § 15, 41 Abs. 1 NHG, § 1 Abs. 3 GO

## **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Tierärztliche Hochschule Hannover vom 11.10.2022**

### **Präambel**

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte Forschung. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze ist wissenschaftliches Fehlverhalten. Besteht ein Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, gebietet es die Verantwortung der Hochschule,

in einem geordneten Verfahren den Sachverhalt aufzuklären und ggf. die von der Rechtsordnung vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen zu treffen. Die Tierärztliche Hochschule Hannover schafft die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung guten wissenschaftlichen Arbeitens und zur Sanktionierung von wissenschaftlichen Fehlverhalten. Die Ordnung achtet die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und berücksichtigt die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom August 2019.

## **I. Geltungsbereich der Ordnung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für

a)

- die wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörige (einschließlich Promovierender und Habilitanden),
- Studierende im Rahmen ihrer Bachelor- und Masterarbeiten,
- nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind,
- Habilitanden, die nicht Mitglieder sind,
- Betreuerinnen und Betreuer sowie Gutachterinnen und Gutachter, welche nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, von Promovierenden,

(nachfolgend gemeinsam „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ genannt),

und

b)

ehemalige Mitglieder, Promovierende, Habilitanden, wenn sie von einem Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der Tierärztlichen Hochschule Hannover betrifft

(nachfolgend „ehemalige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ genannt), der Tierärztlichen Hochschule Hannover (nachfolgend „Hochschule“ genannt).

## **II. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **II.I. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit**

#### **§ 2**

##### **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit**

- (1) Die in § 1a genannten Personen tragen die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie sind zur Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere in den §§ 3 bis 8. enthaltenen Prinzipien verpflichtet.
- (2) Die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit umfassen insbesondere die Pflicht, lege artis zu arbeiten, hierzu zählen insbesondere:
  - das Forschungsdesign festzulegen (§ 3),
  - State of the Art zu arbeiten (§ 4),
  - Resultate in jedem Stadium zu dokumentieren (§ 5),
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und kritisch zu überprüfen,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
  - nach dem FAIR-Prinzip zu publizieren (§ 7 Abs. 4),
  - die Regeln der Autorschaft einzuhalten (§ 8).

#### **§ 3**

##### **Forschungsdesign**

- (1) Bei der Planung eines Vorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche der bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.
- (2) Es ist zu prüfen, inwiefern Geschlecht, und kulturelle Prägung die Forschung unwissenschaftlich beeinflussen können (unconscious bias). Dies gilt auch für die Interpretation von Forschungsergebnissen.
- (3) Die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsleistungen ist sich bewusst zu halten. Die Erfahrungen und Fähigkeiten sind derart einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung (dual use).
- (4) Sofern erforderlich, sind Genehmigungen und Ethikvoten einzuhalten.
- (5) Rechtliche Vorgaben sind einzuhalten.
- (6) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen müssen zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens klar umrissen sein.
- (7) Sofern erforderlich, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vereinbarungen über Nutzungsrechte zu treffen und zu dokumentieren. Verträge mit Dritten sind zu berücksichtigen.

#### **§ 4**

##### **Methoden und Standards**

- (1) Es sind in jedem Stadium der Forschungstätigkeit wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Fachspezifische Standards und etablierte Methoden sind einzuhalten. Sie stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen dar.
- (2) Die in der Forschungsarbeit verwandten Mechanismen der Qualitätssicherung sind darzulegen. Dies gilt insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden.
- (3) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software ist kenntlich zu machen. Die Nachnutzung ist zu belegen. Originalquellen sind zu zitieren. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der

Umgang mit den Forschungsdaten wird entsprechend der Vorgaben im betroffenen Fach ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglich gemachter Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

- (4) Fremdes geistiges Eigentum ist unter Anwendung der Zitierregeln zu achten. Interessenskonflikte im Zusammenhang mit anderen Forschungsprojekten sind offenzulegen.
- (5) Werden im Nachgang einer Publikation Unstimmigkeiten oder Fehler erkannt, sind diese zu berichtigen. Publikationsorgane sind darauf hinzuweisen, dass eine Korrektur oder eine Rücknahme erfolgen wird.

## **§ 5 Dokumentation**

Alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen (verwendete oder entstehende Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs-, Analyseschritte, Entstehung der Hypothese) sind durchgängig zu dokumentieren. Dies gilt auch für Einzelergebnisse, welche die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Forschungsergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung fachliche Empfehlungen existieren, wird die Dokumentation entsprechend vorgenommen. Wird die Dokumentation diesen Vorgaben nicht gerecht, werden die Gründe und die Einschränkungen und die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentation und Forschungsergebnisse dürfen nachträglich nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen eine Manipulation zu schützen.

## **§ 6 Archivierung**

- (1) Die Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) sind auf den Speichersystemen der Hochschule oder in schriftlicher Form auf öffentlich zugänglichen Repositorien zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, welche die Archivierung ermöglicht.
- (3) Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes verbleiben die Originaldaten am Entstehungsort. Ein Zugangsrecht für die Hochschule ist festzulegen. Soweit datenschutzrechtliche

Gründe nicht entgegenstehen, soll den Autorinnen oder Autoren bei einem Wechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen.

## **§ 7 Wissenschaftliche Veröffentlichung**

- (1) Grundsätzlich sind die Forschungsergebnisse von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Gibt es im Einzelfall Gründe, von einer Publikation abzusehen (z. B. bei Patentanmeldungen), so bedarf die Verhinderung einer triftigen Begründung. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen.
- (2) In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist. Wesentliche Befunde, welche die eigenen Ergebnisse und Hypothesen stützen, sind mitzuteilen, ebenso wie solche, die ihnen widersprechen.
- (3) Das Publikationsorgan ist von den Autorinnen und Autoren sowie Herausgeberinnen und Herausgebern unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit sorgfältig auszuwählen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung ist, ob das Publikationsorgan eigene Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien in Betracht.
- (4) In der Regel sind die veröffentlichten wissenschaftlichen Erkenntnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten (Metadaten) und Materialien entsprechend der FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) im Repositorium der Hochschulbibliothek oder einem anderen anerkannten Archiv zugänglich zu hinterlegen, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, der Anschlussfähigkeit der Forschung und der Nachnutzbarkeit. Die jeweilige Wissenschaftlerin bzw. der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung. Ihr bzw. ihm obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung.

Darüber hinaus ist jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Einschränkungen der Hinterlegung können sich z. B. im Zusammenhang mit Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Die Freigabe nach bestimmter Zeit ist der regelhafte Prozess, eine Verhinderung ist nur mit triftigem Grund möglich.

## **§ 8 Autorschaft**

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt wissenschaftlichen Text., Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer und genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftlicher Weise an
  - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
  - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen und/oder
  - am Verfassen des Manuskriptsmitgewirkt hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich noch keine Mitautorschaft.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig, spätestens wenn das Manuskript formuliert wird, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Der Anteil von einzelnen Mitautorinnen und Mitautoren ist zu dokumentieren. Die Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, sie weisen dies explizit anders aus.

- (3) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Eine Verweigerung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (4) Autorinnen und Autoren achten darauf, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern zitiert und eindeutig zugeordnet werden können.

## **II.II. Leistungsbewertung**

### **§ 9 Bewertungskriterien und Begutachtungen**

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisung stets Vorrang vor Quantität. Individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, können in die Urteilsbildung einfließen. Kriterien und Bewertungen sind transparent zu dokumentieren.
- (2) Personen, welche Bewertungen bzw. Begutachtungen durchführen oder hierbei beraten, haben unabhängig und unbefangen zu urteilen. Den Zielen des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist zu entsprechen. Interessenskonflikte, die sich aus einer Konkurrenzsituation, der Zusammenarbeit oder einer sonstigen Beziehung zu Autorinnen oder Autoren einer eingereichten Arbeit oder Veröffentlichung, zu Projektantragstellerinnen oder Projektantragstellern oder zu Bewerberinnen oder Bewerbern auf wissenschaftliche Stellen ergeben, sind der zuständigen Stelle unverzüglich offenzulegen. Informationen und Ideen, eingereichte Manuskripte, Förderanträge und Qualifikationen, zu welchen die Gutachterin oder der Gutachter oder das Gremienmitglied Zugang erlangt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nicht für die eigene Nutzung oder zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen verwendet werden.

## II.III. Verantwortlichkeiten und Organisation

### § 10

#### Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler gemäß § 1a trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht. Zum Berufsethos und der der wissenschaftlichen Integrität zählt auch, dass sie regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis und zum Stand der Forschung aktualisieren. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

### § 11

#### Verantwortung der Hochschule

- (1) Die Hochschule schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten.
- (2) Die Hochschule ist zuständig für die Vermittlung und die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und für die Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr Handeln ist auf Prävention ausgerichtet, um wissenschaftliches Fehlverhalten gar nicht erst entstehen zu lassen. Durch ihre Organisationsstruktur gewährleistet die Hochschule, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht, der Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und geeignet vermittelt werden. Die in § 12 genannten Tätigkeiten werden an Einrichtungsleiter und Arbeitsgruppenleiter delegiert.
- (3) In Erfüllung ihrer Verantwortung trifft die Hochschule die folgenden Maßnahmen:
  - a) In der Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung werden die Grundlagen der guten wissenschaftlichen Praxis ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt vermittelt. Dies geschieht in Einführungsveranstaltungen von Studiengängen oder Studienprogrammen und später in regelmäßig durchzuführenden Lehrveranstaltungen. Die Lehrenden stimmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre ab, in welchen Vorlesungen oder Kursen die Inhalte Eingang finden.
  - b) Promovierende werden von ihren Betreuerinnen und Betreuern auf die Grundsätze

der guten wissenschaftlichen Praxis hingewiesen. Sie müssen der Anzeige ihres Promotionsvorhabens die Versicherung beifügen, dass sie die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einhalten werden; die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Unterschrift bestätigen, dass sie bzw. er den Promovierenden in die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingeführt hat.

- c) Die beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden einmal jährlich von der Hochschule durch das Präsidium auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unter Bezugnahme auf diese Ordnung und ggf. auf Neuerungen hingewiesen.
- d) Die Hochschule ist verantwortlich für die Existenz einer Ombudsstelle (§ 13) und der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 15).
- e) Die Prozesse der Personalauswahl und Personalentwicklung erfolgen transparent und vermeiden weitestmöglich nicht-wissenschaftliche Einflüsse. Gleichstellung der Geschlechter, Diversität und Chancengleichheit sind Prinzipien zur Förderung der Wissenschaft Die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gehört zu den Auswahlkriterien der Bewerber.
- f) Nachwuchsförderung erfolgt durch das Angebot einer Karriereberatung und durch Weiterbildungsmöglichkeiten entsprechend dem Personalentwicklungskonzept.
- g) Die Qualitätssicherung des wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt durch
  - aa) hinsichtlich der Lehrinhalte durch Abstimmung innerhalb der Fachkommission,
  - bb) hinsichtlich der Publikation in peer-reviewed Journals durch die Bibliothek durch Kontrolle der Publikationsorgane
  - cc) durch die Forschungsethikkommission durch die Begleitung von Forschungsprojekten und durch die Tierchutzkommission bei Tierversuchen,
  - dd) durch die alle sieben Jahre durchzuführende internationale Evaluation durch die European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE).
- h) Die Hochschule sensibilisiert durch geeignete organisatorische Maßnahmen, damit Machtmissbrauch, das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen und eine un gerechtfertigte Bevorzugung unterbleiben.

## **§ 12**

### **Verantwortung von Leiterinnen und Leitern von Arbeitsgruppen und Einrichtungen**

- (1) In Forschungsbereichen, in denen mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammenwirken, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeits- oder Forschungsgruppe die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Kompetenzvermittlung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule vermittelt.
- (3) Die Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten so erfolgt, dass die Vorgaben der Absätze 1 und 2 wahrgenommen werden können.
- (4) Die Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleiter unterstützen die berufliche Entwicklung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals in ihren Einrichtungen entsprechend dem Personalentwicklungskonzept der Hochschule.

## **§ 13**

### **Ombudsstelle**

- (1) Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag des Senats für vier Jahre zwei erfahrene Personen aus dem Lehrkörper der Hochschule als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Ombudsperson) für Mitglieder und Angehörige Hochschule. Bei den Ombudspersonen soll es sich um Personen verschiedenen Geschlechts handeln. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig.
- (2) Ombudspersonen dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied von Präsidium und Senat der Hochschule sein. Als Ombudspersonen kommen integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung in Betracht.

- (3) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie erhalten von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Alternativ zu den Ombudspersonen der Hochschule besteht die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudspersonen für die Wissenschaft“ zu richten.

## **§ 14**

### **Aufgaben der Ombudspersonen**

Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur Konfliktvermittlung bei. Sie nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 19 an die verantwortliche Stelle gemäß § 16 weiter. Sie unterstützen die Fortbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch Lehrenden, sowie deren Austausch untereinander.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft**

- (1) Der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft gehören neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe sowie je ein Mitglied der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an. Die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die zuständige Ombudsperson gehört der Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

## § 16

### **Aufgaben der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft**

- (1) Die Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft tagt einmal halbjährlich.
- (2) Sie informiert sich über aktuelle Entwicklungen in der guten wissenschaftlichen Praxis und bereitet diese für die Hochschule auf. Sofort umzusetzende Handlungsempfehlungen werden an das Präsidium weitergeleitet. Ungeachtet dessen legt die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft dem Präsidium einmal jährlich zum Ende des Jahres einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft der Hochschule untersucht.

### **III. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### § 17

##### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig gegen die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere gegen die in Anlage 1 bezeichneten Verhaltensweisen verstoßen wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch bei einem Verhalten vor, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### § 18

##### **Untersuchung und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Vertraulichkeit**

- (1) Die Hochschule wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule zeitnah nachgehen, dies gilt auch für substantiierte anonyme Hinweise. Die Ombudsstelle und die Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft werden informiert. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

- (2) Andere gesetzlich geregelte Verfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Untersuchung erfolgt unter dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung.
- (4) Zum Schutz des Hinweisgebenden und der oder des vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen (nachfolgend „Betroffene“ oder „Betroffener“ haben alle Beteiligten bis zum Abschluss des Verfahrens unter Wahrung strikter Vertraulichkeit zu handeln, hinsichtlich des Hinweisgebenden auch über den Abschluss hinaus. Ist die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese ausnahmsweise offen zu legen, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommen.
- (5) Dem Hinweisgebenden dürfen wegen der Anzeige keine Vor- oder Nachteile für sein wissenschaftliches oder berufliches Fortkommen erwachsen. Dem Betroffenen dürfen keine Nachteile erwachsen, solange sein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht förmlich festgestellt wurde.
- (6) Die Anzeige des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe begründen selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

#### § 19

##### **Einbindung der Ombudsstelle**

Die gewählte Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. auch über Dritte Kenntnis erlangt. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem Vorgang an die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft für ihre Aufgabe nach § 16 Abs. 3 weiter.

## § 20

### Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Vorprüfungsverfahren und das förmliche Untersuchungsverfahren

- (1) Die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft tagt nichtöffentlich.
- (2) Bei der Besorgnis der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds oder der Ombudsperson wird dieses oder diese an dem weiteren Verfahren nicht beteiligt, ggf. ist durch den Senat eine Ersatzperson zu benennen.
- (3) Die Beschlüsse der Kommission \_Selbstkontrolle der Wissenschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Frauenbeauftragte und Fachgutachterinnen und –gutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (5) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (6) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Sie können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (7) Die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung. Sie entscheidet in der Regel innerhalb von sechs Monaten.

## § 21

### Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist, trifft die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter schriftlicher Mitteilung der Gründe

an die Betroffene oder den Betroffenen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber wird über den Ausgang des Verfahrens ohne Mitteilung der Gründe informiert.

## § 22

### Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft informiert die Hochschulleitung über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Für das förmliche Untersuchungsverfahren gelten die Vorschriften des VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG.
- (3) Kommt die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft im förmlichen Untersuchungsverfahren zu dem Ergebnis, dass sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat, so stellt sie das Verfahren ein.
- (4) Hält die Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der Betroffenen oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber wird ohne Mitteilung der Gründe über den Ausgang des Verfahrens informiert.
- (6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission Selbstkontrolle der Wissenschaft findet nicht statt.
- (7) Am Ende des förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die von dem Fall berührt sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.



## **§ 23** **Weiteres Verfahren**

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Als Maßnahmen der Hochschule kommen z. B. von
  - der Aberkennung des akademischen Grades,
  - dem Entzug der Lehrbefugnis,
  - dem Entzug der Betreuungstätigkeit bei Promotionenbis hin zu disziplinarischen Maßnahmen in Betracht.
- (2) Die Hochschule teilt dem Betroffenen ihre Entscheidung mit. Der Hochschule obliegt die Darlegungs- und Beweislast einer den Betroffenen belastenden Entscheidung. Die Entscheidung ist hinreichend zu begründen. Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber ist über das Ergebnis zu informieren, wenn sie oder er von dem Fehlverhalten einen Nachteil erlitt.
- (3) In der Hochschule sind durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Die Hochschulleitung hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautorinnen oder Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

- (4) Je nach Sachverhalt werden von den dafür zuständigen Stellen arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen, siehe Anlage 2, mit den entsprechenden Verfahren eingeleitet.

## **IV. Inkrafttreten**

### **§ 24** **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule in Kraft. Zugleich treten die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Tierärztliche Hochschule Hannover in der Fassung vom 26.02.2002, Verkündungsblatt 34/2002, außer Kraft.
- (2) Für bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung anhängige Verfahren gelten die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Tierärztliche Hochschule Hannover in der Fassung vom 26.02.2002, Verkündungsblatt 34/2002, fort.

Hannover, 28. November 2022

Der Präsident  
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif

## Anlage 1:

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden falscher Angaben  
insbesondere durch

- Vortäuschen und Unterdrücken von Daten,
- Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen und
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen etc.

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autoren- oder Mitautorenschaft (Plagiat),
- das Ausschließen berechtigter Autorenschaften,
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist und
- die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer Person ohne deren Einverständnis

3. Verstoß gegen die Dokumentationspflichten

4. Beseitigung von Primärdaten insofern, damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

5. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, zum Beispiel durch die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt.

## Anlage 2:

### **Auflistung möglicher Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften**

Arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen sind z.B.

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung, ggf. Verdachtskündigung,
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung und
- Entfernung aus dem Dienst.

Zivilrechtliche Konsequenzen sind z.B.

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche,
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.) und
- Schadensersatzansprüche.

Strafrechtliche Konsequenzen sind z.B.

- Strafanzeige bzw. Strafantrag wegen:
- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung,
- Sachbeschädigung,
- Vermögensdelikte,
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs und
- Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit.

Konsequenzen für Studierende sind z.B.

- Verweigerung von Scheinen etc., die im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten stehen und
- partielles Hausverbot.